

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 7

Artikel: Die Grundzüge der schweizerischen Forstgesetzgebung

Autor: Landolt, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Borkenkäfers zu bleiben oder zu werden. — Feder unterrichtete und eifrige Forstmann wird, deß bin ich sicher, geeignete Maßregeln zu ergreifen wissen, um dem Borkenkäfer entgegen zu arbeiten, allein nicht Feder kennt immer die praktischen Mittel, die schnell zum Ziele führen, und die Regierungen, welche da nachhelfen sollten, wo nicht immer Verstand in Behandlung der Wälder zu Tage tritt, haben die Befugnisse zweckmäßige Verordnungen auch gegen die Borkenkäfervertilgung zu erlassen, da die Handhabung der Forstpolizei ein Attribut jeder vernünftigen Regierungsform sein und bleiben muß. Irrthümliche Anordnungen aber, selbst in best gemeintem Sinne, überleben sich bald, werden nicht beachtet, und bei Seite geschoben. Aehnlich wird es den Verordnungen über die Vertilgung der Borkenkäfer ergehen, welche auf gänzlich irrthümlicher Basis gegründet und erlassen worden sind.

Bern, den 12. Juni 1868.

Emil von Greherz, Stadtforstmeister.

Die Grundzüge der schweizerischen Forstgesetzgebung.

Theorie und Erfahrung lehren übereinstimmend, daß das Recht zur freien Verfügung über das Eigenthum durch die Gesetzgebung nicht weiter beschränkt werden dürfe, als es die Rücksichten auf das allgemeine Wohl erfordern. Die Aufgabe der die Bewirthschaftung, Verwaltung und Benutzung des Eigenthums betreffenden Gesetzgebung besteht daher nicht in der Regulirung der wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern in der Beseitigung der Hindernisse, welche einer guten, zeitgemäßen Wirthschaft entgegenstehen. Daß der Staat zum Letzteren nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, unterliegt keinem Zweifel, sobald man, was allgemein der Fall ist, den Zweck der staatlichen Verbindung in der Förderung des Volkswohles erblickt.

Da nun Servituten, welche auf dem Grundeigenthum lasten, in sehr vielen Fällen die Einführung einer guten, zeitgemäßen Wirthschaft hindern und, wo sie das nicht thun, zum Mindesten die Liebe zum Eigenthum und die Neigung zur Vornahme von Verbesserungen schwächen, folgerichtig also die Erzielung des höchsten Ertrages unmöglich machen, so folgt aus dem Gesagten, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, die Ablösung aller Servituten durch die Gesetzgebung, wenn auch

nicht ganz unbedingt zu gebieten, doch möglich zu machen und das Verfahren bei der Ablösung zu reguliren. Bei wirklich schädlichen Servituten, d. h. bei Servituten, welche die Durchführung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Verbesserungen hindern, wird der Staat sogar weiter gehen und die Ablösung oder die zeitgemäße Regulirung befehlen dürfen. Von einem derartigen Gebot wird jedoch in der Regel nur in der ersten Zeit des Bestehens eines Servitutablösungsgegeses Gebrauch gemacht werden müssen, weil sehr bald bei den Belasteten und Berechtigten — jedenfalls bei den ersten — die Einsicht steigen und der Nutzen der Ablösungen in dem Maß Anerkennung finden wird, daß letztere freiwillig angestrebt und durchgeführt werden, sobald die Möglichkeit hiezu gegeben und das Ablösungsverfahren in einfacher Weise regulirt ist.

Wenn der Staat die Pflicht hat, die Ablösung bestehender Grundlasten möglich zu machen, beziehungsweise zu gebieten, so hat er wohl unbestritten auch das Recht, die Belastung des Bodens mit neuen Servituten zu verhindern, weil solche dieselben Uebelstände im Gefolge haben, wie die von der Vorzeit auf uns gekommenen.

Es liegt daher, insofern in einem Kanton nicht bereits Servitutablösungsgegeses vorhanden sind, in der Aufgabe der Forstgesetzgebung, die Ablösung aller auf dem Lande lastenden Servituten möglich zu machen, beziehungsweise zu befehlen, die Entstehung neuer Lasten zu verhindern und das Ablösungsverfahren grundsätzlich zu reguliren.

Bezüglich der Regulirung des Ablösungsverfahrens dürfte zunächst die Frage zu entscheiden sein, wem das Kündungsrecht zustehe. Daß dasselbe in erster Linie dem Belasteten einzuräumen sei, unterliegt keinem Zweifel, denn dieser hat das größte Interesse daran, die Hindernisse zu beseitigen, die einer guten Bewirtschaftung des Waldes entgegen stehen, er wird daher auch am häufigsten vom Kündungsrechte Gebrauch machen. Der Berechtigte setzt in der Regel keinen großen Werth auf die Ablösung; er wird durch dieselbe in seinen bisherigen Gewohnheiten gestört, die Befriedigung seiner, durch das abzulösende Recht zu deckenden Bedürfnisse wird erschwert, nicht selten wird er sogar zu Aenderungen in seiner Wirtschaft veranlaßt. Dessenungeachtet erscheint es im Interesse der Rechtsgleichheit wünschenswerth, daß auch dem Berechtigten das Kündungsrecht eingeräumt werde. Dieser Einrichtung stehen nur in den Fällen begründete Bedenken entgegen, wo der Belastete durch die Ablösung nichts gewinnen und dennoch zur Bezahlung einer Ablösungssumme veranlaßt werden könnte, wie z. B. bei der Ablösung des Rechtes auf das Leseholz *et c.*

Unter allen Umständen ist dafür zu sorgen, daß der Berechtigte die Ablösung nicht hindern oder unmöglich machen könnte.

Die bei der Ablösung anzuwendenden Grundsätze sind längst ziemlich gleichmäßig festgesetzt, sie stimmen mit den für die Ablösung anderweitiger Servituten üblichen überein und erfordern daher keine weitere Auseinandersetzung. Nur in einer Richtung machen sich wesentlich verschiedene Ansichten geltend und zwar mit Rücksicht auf die Frage: Soll die Entschädigung in Geld oder durch Abtretung eines Theils des belasteten Bodens geleistet werden.

Handelt es sich um die Ablösung von Weide- oder Streurechten, so ist es — insofern gut gelegener, zum Futter-, Streu- oder Getreidebau geeigneter Boden in ausreichender Menge vorhanden ist — zweckmäßig, die Entschädigung durch Abtretung von Grund und Boden zu leisten, weil auf diesem Wege die Befriedigung der Bedürfnisse des Berechtigten am besten gesichert und der Belastete in seiner Ökonomie am wenigsten gestört wird. Fehlt es dagegen an derartigen Flächen, d. h. enthält der belastete Wald nur absoluten Waldboden, so wäre die Abtretung von solchem nicht gerechtfertigt, sondern es muß die Entschädigung in Geld geleistet werden, weil der Berechtigte die ihm durch den Loskauf entgehenden Streu- und Futtermaterialien aus dem ihm zufallenden Waldboden nicht gewinnen, mit Geld aber dieselben leicht ersetzen kann.

Bei der Ablösung von Holzservituten erscheint die Abtretung eines Theils des belasteten Waldes gerechtfertigt, wenn der an den Berechtigten abzutretende und der dem Belasteten verbleibende Waldtheil so groß ist, daß jeder für sich eine gute Bewirtschaftung und eine nachhaltige Benutzung gestattet. Wo dieses nicht der Fall ist, da muß die Theilung des Waldes durch das Gesetz verboten, die Entschädigung also in Geld geleistet werden. Wollte man auch in solchen Fällen die Ablösung durch Abtretung eines Theils des belasteten Waldes bewirken, so würde die vortheilhafteste Benutzung desselben nicht nur nicht gefördert, sondern in der Regel mehr erschwert, als durch das Fortbestehen der Servitute.

In der Regel wird es in dieser Richtung genügen, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß nur in den Fällen eine Theilung des Waldes zwischen den Belasteten und Berechtigten zulässig sei, wenn beide Theile eine Größe behalten, bei der eine gute Bewirtschaftung und eine nachhaltige Benutzung möglich ist; alles Uebrige wird man der Verständigung der Betheiligung überlassen dürfen.

Anerkanntermaßen bildet sodann eine starke Zerstückelung der Waldungen eines der größten Hindernisse für die Einführung einer guten Forstwirthschaft. Bei stark getheiltem Besitz sind gegenseitige Schädigungen bei der Holzfällung und Abfuhr nicht zu vermeiden; die Erstellung guter Holzabfuhrstraßen ist erschwert; der Eine haut sein Holz jung, der Andere würde es gerne alt werden lassen, nun kommt aber der Wind, dem der Weg geöffnet wurde und weht dem Letzteren seine Bäume um, oder wenn das nicht geschieht, so wächst auf dem abgeschlagenen Streifen des Ersteren der starken Beschattung wegen Wenig oder Nichts. Die Schläge der einzelnen Besitzer sind so klein, daß sie nicht sofort wieder aufgeforstet werden können, sondern der folgenden Fällungen wegen Jahre lang öde liegen bleiben müssen; die Verwerthung des gefällten Holzes ist der geringen Quantitäten wegen erschwert und die nachhaltige Befriedigung der eigenen Bedürfnisse nicht hinreichend gesichert; die Ausübung eines wirksamen Forstschutzes und die Ausführung durchgreifender Verbesserungen an den Holzabfuhrstraßen, Entwässerungen *et cetera* ist unmöglich. Die Erfahrung lehrt, daß in Folge dieser Nebelstände stark getheilte Waldungen in ihrem Ertrag mindestens um ein Fünftel bis ein Viertel hinter gut behandelten ungetheilten Waldungen zurückbleiben. Die Theilung zusammenhängender Waldungen hat daher den großen Nebelstand zur Folge, daß zur Erzeugung des für eine Gegend nöthigen Brenn- und Bauholzes eine um 20—25 Prozent größere Fläche nothwendig ist.

Derartigen, das Wohl des Einzelnen und des ganzen Volkes schmälernden Nebelständen vorzubeugen, liegt ganz unzweifelhaft in der Pflicht der Staatsbehörden, woraus folgt, daß jedes Forstgesetz die Bestimmung enthalten muß: die Waldungen der Gemeinden, Corporatiorien und Alpgenossenschaften dürfen nicht getheilt werden.

Ob auch die weitere Theilung der Privatwaldungen verboten werden soll, ist eine Frage, die sich nicht ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die übrige Gesetzgebung entscheiden läßt. Unter unseren Verhältnissen dürfte es zweckmäßiger sein, von einem solchen Verbote abzusehen, weil die Theilung der Privatwälder bereits so weit gediehen ist, daß größere, eine systematische Bewirthschaftung gestattende Komplexe selten sind und ein tiefes Eingreifen in die Rechte der Privaten mit unsrer übrigen Institutionen im Widerspruch steht.

Eher möchte man die Frage: Sollen Corporatiorien, die ihre Waldungen getheilt haben, zur Wiederzusammenlegung gezwungen werden? mit Ja beantworten. Da sich indessen die Besitzverhältnisse an solchen Waldungen seit der Theilung gewöhnlich in durchgreifender Weise ge-

ändert haben und der Charakter der Genossenschaftswaldungen demjenigen der Privatwaldungen Platz gemacht hat, so wird man besser thun, auf jeden Zwang zu verzichten, sich dagegen die Aufgabe zu stellen, den Zweck, soweit möglich, auf dem Weg der Belehrung anzustreben.

Wenn die Staatsbehörden die Pflicht haben, die Theilung der Gemeinde- und Korporationswaldungen zu verhindern, so haben sie auch das Recht, dafür zu sorgen, daß diese Waldungen nicht an Privaten verkauft werden, denn wäre das zulässig, so würde das Verbot der Theilung ein rein illusorisches, weil es dem Käufer gegenüber nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte. Die Forstgesetze müssen daher auch die Bestimmung enthalten: „Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen nicht verkauft werden.“ Hier sind die Staatswaldungen mit einzuschließen, weil der Staat nicht nur kein besseres Recht haben soll, als die Gemeinden und Privaten, sondern Letzteren im Gegentheil mit einem guten Beispiel vorangehen muß. Sollte irgendwo eine Besitzveränderung unter den vom Gesetz gleichmäßig betroffenen Eigenthümern wünschenswerth erscheinen, so werden die Behörden die hiezu erforderliche Bewilligung gerne ertheilen.

Die Sicherstellung des Grundeigenthums gegen unbefugte Uebergiffe der Nachbarn oder unberechtigte Ansprüche Dritter liegt so sehr im Interesse der Besitzer, daß man glauben sollte, dieselben würden überall und ohne Ausnahme die Waldungen sorgfältig ausmarken; die Erfahrung beweist jedoch — namentlich bei Gemeinde- und Korporationswaldungen — das Gegentheil; es wird daher nöthig, in die Forstgesetze aufzunehmen: Alle Waldungen sind sorgfältig zu vermarken und es ist die Markung jeder Zeit in gutem Stande zu erhalten und durch Reinhaltung der Grenzlinie für leichtes Auffinden derselben zu sorgen.

Diese Anordnung rechtfertigt sich schon vom allgemeinen Standpunkte der Rechtsicherheit aus und ist sodann durch forstwirthschaftliche Rücksichten dringend geboten; endlich liegt sie so sehr im Interesse der Grundeigenthümer, daß sie kaum vonemand ernstlich beanstandet werden kann. Für die ordnungsliebenden Besitzer ist sie nicht nur nicht lästig, sondern eine wahre Wohlthat, weil sie ohne das Vorhandensein derselben ihre Nachbarn gar nicht zur Sicherstellung der Grenzen zwingen könnten, und denjenigen gegenüber, welche sich zu solchen Arbeiten zwingen lassen, braucht der Gesetzgeber nicht gar zu ängstlich zu sein.

Die Beantwortung der Frage: Ist das Waldareal gegen Verminderung sicher zu stellen, oder ist eine Verminderung zulässig, oder soll

eine Vermehrung desselben angestrebt werden, ist vom Verhältniß des Holzverbrauchs zur Holzproduktion, von der Beschaffenheit des Bodens und des Klima's und von den Verkehrsverhältnissen abhängig. Wo der Holzverbrauch den nachhaltigen Ertrag der Wälder übersteigt und das mangelnde nicht mit voller Sicherheit und zu angemessenen Preisen durch Surrogate, wie Torf, Schiefer- oder Steinkohlen oder durch Holzzufuhr von Außen ersetzt werden kann, da liegt es ganz unzweifelhaft in der Pflicht des Staates, Waldrodungen nicht nur zu hindern, sondern — soweit immer möglich — auf neue Waldanlagen zu dringen. Wo ferner der Boden, den die Waldungen einnehmen, als absoluter Waldboden betrachtet werden muß, d. h. wo derselbe der Beschaffenheit seiner Oberfläche oder seiner inneren Zusammensetzung wegen nur zur Erziehung von Holz geeignet ist, oder bei anderweitiger Benutzung geringere Erträge geben würde, oder gar der Zerstörung ausgesetzt wäre; da ist die Erhaltung des Waldes unbedingt geboten. Ebenso verhält es sich mit denjenigen Wäldern, welche ihrer Lage wegen als Schutzmittel gegen Steinschlag, Schneelawinen, Bodenabschwemmungen, verheerende Gewitter, rauhe Winde &c. betrachtet werden müssen.

Dass beim größten Theil der schweizerischen Waldungen die berührten Verhältnisse einzeln oder im Zusammenhange zutreffen, unterliegt keinem Zweifel. Der Bericht der Experten für die Untersuchung der Gebirgswaldungen weist unzweideutig nach, dass der Holzverbrauch den nachhaltigen Ertrag der Wälder übersteigt und dass das Waldareal an vielen Orten unter das zulässig erscheinende Minimum gesunken ist. Da ferner ein nicht unbeträchtlicher Theil der Schweiz so liegt, dass die Zufuhr von Holz oder Kohlen aus dem Auslande sehr erschwert ist und nur mit großem Kostenaufwande ermittelt werden kann und da endlich in vielen Gegenden Torf und Kohlen entweder ganz mangeln oder doch nur in geringer Menge vorhanden sind, so kann das Recht des Staates, den Waldrodungen hindernd entgegenzutreten, keinem Zweifel unterliegen.

Dieses Recht verwandelt sich mit Rücksicht auf den größern Theil der Schweiz (Hochalpen, Boralpen und Jura) zur Pflicht, weil hier die Waldungen bereits auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt sind und in großer Ausdehnung den Charakter der Schutzwaldungen tragen.

Mit Rücksicht auf die Boralpen und Hochalpen wird der Staat sogar weiter gehen dürfen und ernstlich auf die Vermehrung des Waldareals Bedacht nehmen müssen. In diesen Gegenden ist der Holzverbrauch an vielen Orten doppelt so groß als der nachhaltige Ertrag der Wälder, überdies sind hier die Waldungen bereits so zusammengeschmol-

zen, daß eine Vermehrung derselben auch mit Rücksicht auf die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens, die Verminderung der durch Schneelawinen, Steinschlag und Bodenabrutschungen drohenden Gefahren und auf die Sicherung exträglicher klimatischer Verhältnisse absolut nothwendig erscheint. Wer die klimatischen Verhältnisse und die Fruchtbarkeit des Bodens entwaldeter Gebirgsgegenden, wie z. B. des Karstgebirges, der französischen Alpen &c. mit denjenigen gut bewaldeter vergleicht, wird die Wünschbarkeit der Vermehrung des Waldes in unseren Alpen um so weniger zweifeln, als auch hier in den am stärksten entwaldeten Gegenden eine Abnahme der Fruchtbarkeit der Alpen und der Thalgüter auf ganz unzweifelhafte Weise nachgewiesen ist.

Aus dieser kurzen Auseinandersetzung der bestehenden Verhältnisse folgt nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Staates, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die es der Regierung möglich machen, Waldrodungen zu verhindern und die Anlegung neuer Wälder in den Gebirgsgegenden zu fördern. Würde der Staat diese Pflicht nicht erfüllen, so müßte ein Theil des Landes — trotz der momentanen Vortheile, welche Waldrodungen zu bringen pflegen — nach und nach verarmen, ja ausgedehnte Landesgegenden würden durch die Verwüstung der Wälder ganz unbewohnbar.

Dass eine derartige gesetzliche Bestimmung nicht mißbraucht, d. h. nicht auch da strenge durchgeführt werde, wo Wald im Ueberfluß vorhanden ist, der Boden zu anderweitiger, vortheilhafterer Benutzung sich gut eignet und ein allfälliger Ausfall an der Holzerzeugung gegenüber dem Holzverbrauch leicht durch eigene Surrogate oder durch Holz- und Kohlenzufuhr ersetzt werden kann, dafür sorgt in erster Linie jede weise Regierung und in zweiter Linie die öffentliche Meinung.

Ob die Waldrodungsverbote nur auf die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, oder auch auf die Waldungen der Privaten ausgedehnt werden sollen, hängt von Verhältnissen ab. So weit die Privatwälder auf Boden stehen, der sich zu anderweitiger, größere Erträge und ein vermehrtes Arbeitseinkommen abwerfender Benutzung eignet, und durch deren Rodung keine erheblichen Nachtheile für die Nachbarn herbeigeführt werden, dürfte sich eine derartige Beschränkung der Eigentumsrechte selbst dann nicht rechtfertigen lassen, wenn in Folge dessen Holzmangel zu befürchten wäre. Wo dagegen durch die Rodung anderweitige Nachtheile, wie Schädigungen durch Bodenabrutschungen, Schneelawinen, Steinschläge, Verschlechterung des Klimas &c. herbeigeführt würden, da muß sich auch der Privatwaldbesitzer dieser Bestimmung unterziehen. Die Beschränkung

der \mathfrak{F} Freiheit ist hier nicht nur durch die Rücksichten auf das allgemeine Wohlthl geboten, sondern sie liegt in der Regel auch im eigenen Interesse der \mathfrak{U} Waldbesitzer, weil der Boden derselben durch die Rodung seine Fruchtbarkeit ganz oder doch theilweise verlieren würde.

2 Wenn das Waldareal ungeschmälert erhalten, die Rodung größerer und \mathfrak{u} kleinerer Waldflächen also verhindert werden soll, so ist es nöthig, auch \mathfrak{b} dem ziemlich beliebten Zurückdrängen der Waldgrenzen an den Stellen v vorzubeuugen, an denen der Wald an Aecker, Wiesen oder Weiden desselben Besitzers grenzt. Aus dem nämlichen Grunde ist es unbedingt nothwendig, dafür zu sorgen, daß das Holz auf denjenigen Flächen, die gleichzeitig zur Holzerziehung und zur landwirthschaftlichen Weidenutzung dienen (Wittweiden und Rütthölzer), nicht vermindert oder gar ganz entfernt ist werde.

1 Um das Zurückdrängen des Waldes durch Reutern und Schwenden längs \mathfrak{g} der Grenze zu verhindern, gibt es kein anderes Mittel, als die Sicherherstellung der Grenzen zwischen Wald und Kulturland oder Weiden durch \mathfrak{d} Vermarkung oder Deffnung von Gräben, Aufführung von Trockenmauern rc. und zwar auch dann, wenn der Boden rechts und links demselben Eigenthümer gehört. Der Schmälung der Holzerzeugung auf den \mathfrak{U} Wittweiden und Rütthölzer wird unzweifelhaft dadurch am wirksamsten v vorgebeugt, daß man eine Ausscheidung zwischen Wald und Weide oder \mathfrak{r} Kulturland durchführt. Jede andere Kontrolle ist schwierig, unzureichend und für den Eigenthümer lästig, während durch eine, der Lage und \mathfrak{d} dem Boden einerseits, und dem bisherigen Verhältniß der Weide zum \mathfrak{u} Wald anderseits möglichst entsprechende Trennung nicht nur die Sicherung des Waldareals erleichtert, sondern auch eine bessere, größere Erträge abwerfende Benutzung des Bodens ermöglicht wird.

2 Das Gebot, die Waldungen auch dann in dauerhafter, leicht in die Augen fallender Weise zu begrenzen, wenn das \mathfrak{s} anstoßende Kultur- oder Weideland dem nämlichen Eigenthümer gehört, erscheint daher eben so nothwendig und eben so gerechtfertigt, wie das Waldrodungsgebot, und die gesetzliche Verpflichtung ist der Besitzer von Wittweiden und Rütthölzer zur Theilung derselben in Flächen, die ausschließlich zur Holzerziehung, und in \mathfrak{i} solche, die als Weide oder Kulturland benutzt werden, ist nicht nur eben so nothwendig, wie das Waldrodungsverbot, \mathfrak{t} , sondern unerlässlich, wenn der Boden zu seinem höchsten Ertrage gebracht werden soll.

Die Ausdehnung beider Bestimmungen auf die Privatwaldungen und

die Anwendung der Letzteren überhaupt muß nach den beim Waldbrodungsverboten angeführten Grundsätzen regulirt werden.

Es wurde früher gezeigt, daß die Bewirthschaftung parzellirter Privatwaldungen mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sei, und daß die einzelnen Besitzer bei der Behandlung ihrer Waldstücke in hohem Grade von einander abhängig seien. Die berührten Uebelstände lassen sich nie ganz heben, wohl aber dadurch einigermaßen mindern, daß die Besitzer stark getheilter Privatwaldkomplexe zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen, wie z. B. Sicherung eines wirksamen Forstschutzes, Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Holzabfuhrwege, Ausführung der nöthigen Entwässerungsarbeiten, zu Genossenschaften mit eigenen Statuten und bestimmter Geschäftsleitung zusammenentreten.

Der Bildung solcher Genossenschaften steht kein äußeres Hinderniß entgegen, man könnte daher sagen, der Gesetzgeber habe mit derselben nichts zu schaffen, er dürfe dieselbe füglich der Privatthätigkeit überlassen. Be rücksichtigt man aber, wie schwer es ist, eine größere Zahl von Köpfen unter einen Hut zu bringen, wenn man die Widerpenstigen nicht zur Vereinigung zwingen kann und wenn, wie das hier der Fall ist, die Vortheile des gemeinsamen Vorgehens auch dem sich ausschließenden, an den Lasten nicht theilnehmenden zu gut kommen, so lässt sich die Nothwendigkeit dießfälliger gesetzlicher Bestimmungen nicht in Abrede stellen. Es liegt daher in der Aufgabe der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß die Bildung derartiger Genossenschaften nicht durch Einzelne gehindert werden könne, was durch Aufnahme folgender Bestimmung in die Forstgesetze möglich ist. Die Besitzer der Privatwaldungen einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Privatwaldkomplexes können zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zu einer Genossenschaft zusammenentreten, bei deren Bildung und Verwaltung sich die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen hat. Rechte und Pflichten der Genossen sind nach der Größe des Besitzes zu ordnen.

Durch eine derartige gesetzliche Bestimmung macht man die Bildung von Körporationen möglich, ohne die Freiheit des Einzelnen weiter zu beschränken, als es zur Beseitigung der größten Uebelstände absolut nothwendig ist. Die weitere Ordnung ihrer Verhältnisse darf man unbedenklich den Körporationen überlassen, die Regierung hat nur dafür zu sorgen, daß die von denselben aufzustellenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, welche den Landesgesetzen zuwiderlaufen.

E. Landolt.